



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

„Außer Spesen nix gewesen? - Der Pflichtteilsergänzungsanspruch des Erben“

Begriffe wie „Pflichtteil“ und „Pflichtteilsergänzung“ liest oder hört man regelmäßig im Zusammenhang mit Sachverhalten, in denen ein Erblasser einen nahen Angehörigen „enterbt“ hat. Tatsächlich hat das Pflichtteilsrecht eine viel weiter reichende Relevanz. Denn das Pflichtteilsrecht ist strikt zu trennen von dem Pflichtteilsanspruch. Ob jemandem ein Pflichtteilsrecht zusteht, beurteilt sich ganz abstrakt nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Ob ein Pflichtteilsanspruch besteht hängt dagegen davon ab, ob die durch das Pflichtteilsrecht gewährleistete „Mindestteilhabe“ an dem Nachlass eines Erblassers beeinträchtigt ist. Insbesondere für Pflichtteilsberechtigte, die nicht „enterbt“ worden sind, aber einen wertlosen Nachlass vorfinden, kann sich in diesem Zusammenhang die Frage nach Pflichtteilsergänzungsansprüchen stellen.

Verstirbt ein Mensch, so wird er entweder aufgrund gesetzlicher oder - wenn er ein Testament errichtet hat - aufgrund gewillkürter Erbfolge beerbt. Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Erben in Ordnungen unterteilt und neben diesen Ordnungen das gesetzliche Ehegatten-erbrecht geregelt. Zu den gesetzlichen Erben erster Ordnung zählen die Abkömmlinge des Erblassers, sprich, seine Kinder, Kindeskinde usw. Zu den Erben zweiter Ordnung zählen die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also auch die Geschwisterkinder.

Die Erben erster Ordnung, die Eltern sowie der überlebende Ehegatte zählen zu dem Kreis der sogenannten pflichtteilsberechtigten Erben. Das Pflichtteilsrecht stellt

insoweit die Grenze der verfassungsrechtlich garantierten Testierfreiheit dar, die es dem Erblasser gestattet, die Erbfolge frei und auch abweichend von der gesetzlichen Erbfolge zu bestimmen: Auch wenn angesichts dieser Testierfreiheit keine Verpflichtung besteht, seine Abkömmlinge oder seinen Ehegatten als Erben einzusetzen, so soll dem Kreis der pflichtteils-



Dr. Sebastian Trappe
Rechtsanwalt und Mediator

berechtigten Erben dennoch eine „Mindestteilhabe“ am Nachlass des Erblassers gewährleistet werden. Diese „Mindestteilhabe“ entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hinterlässt z. B. ein Erblasser nur ein Kind, so wäre dieses Kind gesetzlicher Alleinerbe. Wird dieses Kind durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so beträgt seine Pflichtteilsquote 1/2.

Weiterhin gewährt das Gesetz

dem Pflichtteilsberechtigten einen weiteren Anspruch, den bereits genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch. Dieser ist von dem zuvor angesprochenen Pflichtteilsanspruch zu unterscheiden und steht selbständig neben diesem Anspruch. Sinn und Zweck des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ist es, die Erbmasse, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten durch Schenkungen an Dritte gemindert hat, fiktiv wieder „aufzufüllen“. Hierzu wird der Wert aller Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall ermittelt (bei Erbfällen nach dem 1.1.2010 ggf. unter Berücksichtigung einer vorzunehmenden Abschmelzung soweit zwischen Schenkung und Erbfall mehr als ein Jahr liegt).

Mit diesem fiktiven „Wiederauffüllen“ des Nachlasses wird sichergestellt, dass der Nachlass nicht gezielt durch Schenkungen an Dritte ausgehöhlt und damit die oben angesprochene Mindestteilhabe am Nachlassvermögen unterlaufen werden kann. Aus diesem Grunde steht der Anspruch auf Pflichtteilsergänzung einem Pflichtteilsberechtigten nicht nur zu, wenn er von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Vielmehr hat auch der pflichtteilsberechtigte ERBE den Anspruch auf Pflichtteilsergänzung.

Ob dem pflichtteilsberechtigten Erben ein Anspruch auf Pflichtteilsergänzung zusteht, hängt von dem Wert des ihm tatsächlich hinterlassenen Nachlasses einerseits und dem Wert der pflichtteilsergänzungsrelevanten Schenkungen andererseits ab. Übersteigt der Wert der Schenkungen den Wert des tatsächlich vorhandenen

Reinnachlasses, kann der Erbe von dem Beschenkten die Pflichtteilsergänzung verlangen, soweit der Wert des ihm zugewandten Erbteils hinter dem Wert des hälftigen gesetzlichen Erbteils zurück bleibt. Zur Verdeutlichung soll folgendes Beispiel dienen:

Der Reinnachlass eines Erblassers beträgt 100.000 EUR. Gesetzlicher Alleinerbe ist die Tochter des Erblassers. Es gibt kein Testament. Allerdings hatte der Erblasser eine Vielzahl von Lebensversicherungen abgeschlossen. Das Bezugsrecht sämtlicher Versicherungsleistungen hat er seiner Lebensgefährtin eingeräumt. Der Rückkaufwert dieser Versicherungen betrug unmittelbar vor dem Erbfall 300.000 EUR (Anmerkung: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei Lebensversicherungen nicht auf den Wert der tatsächlich an den Drittbegünstigten ausgezahlten Versicherungsleistung, sondern auf den Rückkaufwert der Versicherung abzustellen).

Will man in dem obigen Beispiel nun berechnen, ob und in welcher Höhe die Erbin Pflichtteilsergänzung von der Lebensgefährtin verlangen kann, muss zunächst der Wert des sog. fiktiven Nachlasses berechnet werden. Hierzu addiert

man den Wert der Schenkungen zu dem Wert des tatsächlich vorhandenen Nachlass. In dem oben gebildeten Beispiel beliefe sich der Wert des fiktiven Nachlasses auf 400.000 EUR (100.000 EUR + 300.000 EUR). Da dem Pflichtteilsberechtigten als Mindestteilhabe jedenfalls die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils zukommen soll, wird in einem nächsten Schritt die Mindestteilhabe an dem fiktiven Nachlass von 400.000 EUR berechnet. In dem Beispiel ist die Tochter gesetzliche Alleinerbin. Ihre Pflichtteilsquote beläuft sich daher auf 1/2. Von dem fiktiven Nachlass stünden ihr also 200.000 EUR zu (1/2 x 400.000 EUR). Da sie tatsächlich bereits 100.000 EUR aus dem Nachlass erhalten hat, stehen ihr weitere 100.000 EUR als Pflichtteilsergänzung zu, da sie in dieser Höhe hinter der Mindestteilhabe zurück bleibt.

Das Beispiel zeigt, dass gerade in Fällen, in denen der Erblasser durch Verträge zugunsten Dritter Bankkonten oder Bezugsrechte von Versicherungsleistungen schenkungsweise „am Nachlass vorbei“ übertragen hat, der Erbe gut beraten ist, zu prüfen, ob ihm nicht im Hinblick auf solche Schenkungen Pflichtteilsergänzungsansprüche zustehen.

K a h l e r t
P a d b e r g
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare